

IMPRESSUM

Herausgeber: Dr. Astrid Gerber (As)

Chefredakteur: Dr. Aled Griffiths (Gr)

Leitender Redakteur: Christoph Tillmanns (CT) – V.i.S.d.P.

Leitung Nachrichtenredaktion: Christine Albert (CA),
Jörn Poppelbaum (JP)

Redaktion: Katrin Czerwinski (KC), Ulrike Hümmel (UH),
Astrid Jatzkowski (jat), Mathieu Klos (MK),
Till Mattes (TM), RAin Antje Neumann (AN),
Tanja Podolski (tap)

Schlußredaktion: Meike Nohlen (No)

Online-Redaktion: Markus Lembeck (ML), Marcus Willemsen

Redaktionsassistent: Claudia Scherer

Übersetzungen: Norbert Parzinger

Leiter Marketing und Verkauf: Chris Savill

Marketing und Verkauf: Ingeborg Gottschalck, Ursula Heidusch,
Florian Schmitz

Gestaltung und Satz: Andreas Anhalt, Andrea Kirschbaum

Litho- und Druckservice: Druckerei Engelhardt, Neunkirchen

JUVE Rechtsmarkt · 7. Jahrgang

erscheint monatlich bei

JUVE Verlag für juristische Information GmbH

Sachsenring 6 · D-50677 Köln

Postanschrift: Postfach 25 04 29 · 50520 Köln

Tel. 0049 / (0)221 / 91 38 80-0

Fax 0049 / (0)221 / 91 38 80-18

ISDN: 0049 / (0)221 / 91 38 80-40

E-Mail: redaktion@juve.de (redaktionelle Anfragen)

vertrieb@juve.de (Abonnements und Heftbestellungen)

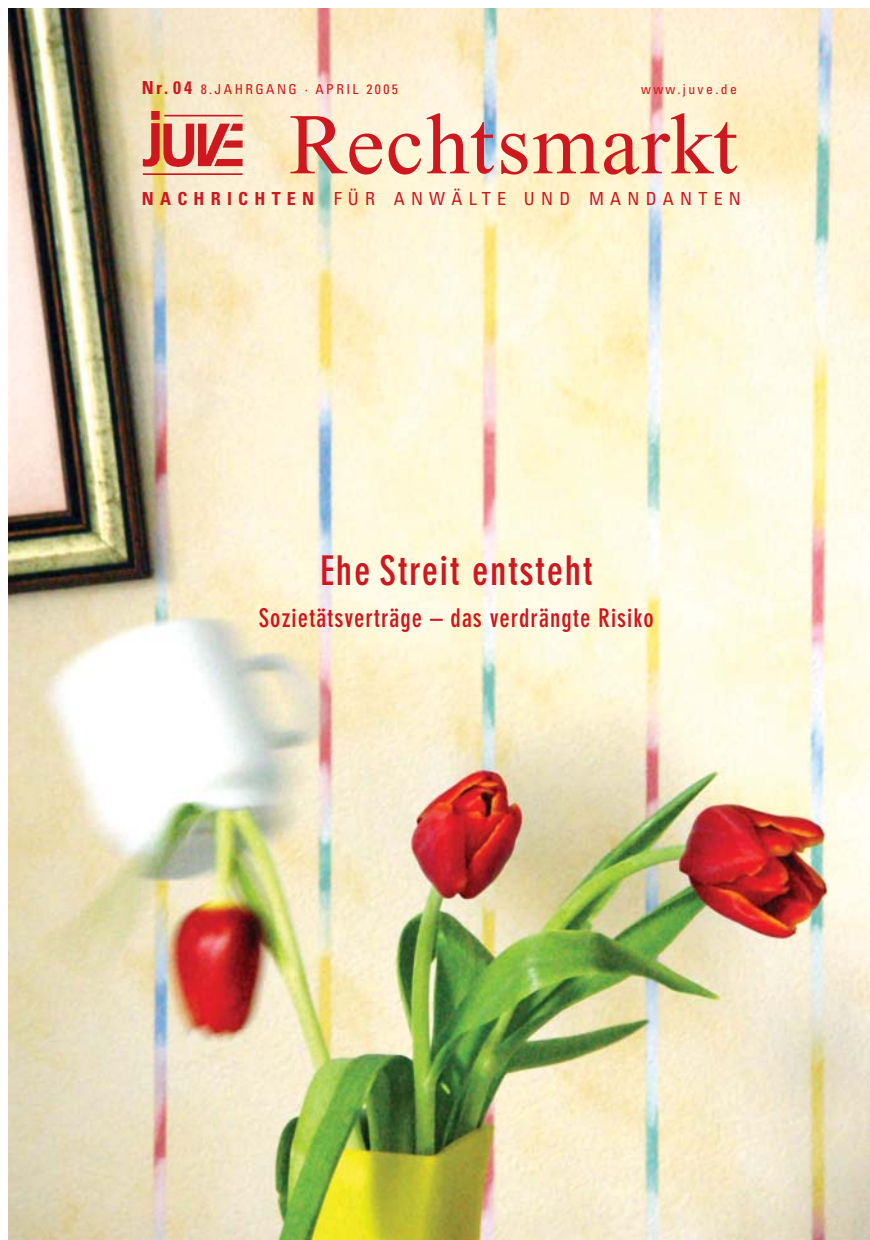
anzeigen@juve.de (Druckunterlagenübermittlung)

ISSN: 1435-4578

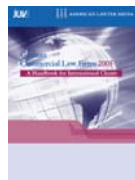
Druckauflage: 8.700

Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung wie Nachdruck, Vervielfältigung, elektronische Verarbeitung und Übersetzung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Abo: JUVE Rechtsmarkt ist als Einzel- oder Kanzleiabonnement erhältlich – Monat für Monat aktuelle Marktinformation für Sie und alle Anwälte Ihrer Kanzlei. Wir informieren Sie gern über unsere günstigen Abo-Konditionen!



Weitere JUVE-Publikationen:



Klassiker in ihrem Feld:
JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien
– jetzt in 7. Auflage!
German Commercial Law Firms
Das JUVE Handbuch in englischer Sprache
azur
Karrieremagazin für junge Juristen

Der Rechtsmarkt im Netz:

www.juve.de

mit tagesaktuellen Nachrichten!

Ein Kampf gegen die Zeit

Der Zweite Weltkrieg ist seit 60 Jahren vorbei, das Thema Wiedergutmachung indes ist weiter aktuell. Doch nur wenige Spezialisten haben sich dem Fachgebiet auf Abruf verschrieben. Dabei geht es um erhebliche Werte.

Erst Ende vergangenen Jahres wäre fast das Sanierungskonzept von KarstadtQuelle gefährdet worden. Der Grund: ein Grundstück mitten in Berlin. Ausgerechnet in der Zeit der Insolvenzdiskussion hatte das Bundesverwaltungsgericht Leipzig entschieden, dass das so genannte Lenné-Dreieck in Berlin unter das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen fällt. Das Vermögensgesetz regelt seit 1990 die Rückübertragung von Eigentum aus Zeiten der beiden deutschen Diktaturen. Karstadt hatte das Lenné-Dreieck nach der Wende vom Land Berlin erhalten und für 145 Millionen Euro an den Metro-Gründer Otto Beisheim

„Die Fälle, die jetzt noch anhängig sind, müssen maßgeschneidert sein.“

weiterveräußert. Das Problem: Das Gelände sowie weitere Berliner Grundstücke gehörten einst der jüdischen Kaufhaus-Dynastie Wertheim. Die Gesellschafter waren von den Nazis zum Verkauf gezwungen worden, später hatten Hertie bzw. Karstadt Wertheim übernommen.

Nach der Entscheidung des BVerwG kündigte die Conference on Jewish Material Claims against Germany (Die Jewish Claims Conference) prompt Forderungen in Höhe von 145 Millionen Euro gegen KarstadtQuelle an. Die Börse reagierte mit einem Kursrutsch für die Aktie – ebenso wie nach dem jüngsten Berliner Verwaltungsgerichtsurteil, das die Ansprüche der Wertheim-Erben bestätigte.

Nicht alle der bislang entschiedenen Ansprüche auf Wiedergutmachung – die Überwindung der materiellen Folgen der NS-Rassenverfolgung – sind derart spektakulär. Aber derzeit ist nicht absehbar, was noch kommt. Zwar mussten die Ansprüche nach dem Vermögensgesetz bis Ende 1992 angemeldet werden, die Entscheidungen dazu ergehen jedoch erst nach und nach. „Die rechtlich komplizierten Fälle scheinen noch offen zu sein“, meint der Restitutionsrechtler Andreas Wilhelm von P+P Pöllath + Partner in Berlin. Die Behörden hätten in der Vergangenheit oft Bescheide mit Textbausteinen verwenden können, da viele Musterfälle entschieden worden seien, die für eine Vielzahl von Fällen Gültigkeit hätten. „Die Fälle, die jetzt noch anhängig sind, müssen maßgeschneidert werden.“ Ein Beleg dafür könne sein, dass die Abarbeitungstendenz extrem rückläufig sei – und das, obwohl laut Statistik nur noch zwei Prozent der Fälle offen sind.

Auch Dr. Jost von Trott zu Solz von der Kanzlei von Trott zu Solz Lammek in Berlin meint, dass insbesondere die unternehmensbezogenen Restitutionsansprüche aufgrund von Beteiligungsverlusten in der NS-Zeit – die sogenannten Arisierung – noch erhebliche Auswirkungen haben könnten. Diese Ansprüche seien sehr komplex im Gegensatz zu den bisher erledigten leichteren Fällen, in denen an Privateigentümer von Grundstücken Restitutionen erfolgt seien. Allerdings, so von Trott zu Solz, sei es „zwar denkbar, dass noch mal

ein Fall wie Wertheim kommt, aber doch eher unwahrscheinlich. Andere Fälle werden eher auf Entschädigung als auf Rückerstattung gerichtet sein.“

Es ist inzwischen ein überschaubarer Kreis von Anwälten, der sich mit diesem Thema beschäftigt – und eher Anwälte aus kleineren als aus Großkanzleien. Ein Grund dafür ist, dass das Rechtsgebiet von Anfang an als nur temporäres angelegt war.

Die meisten Wiedergutmachungsrechtler befassen sich mit der Materie, seit sie nach der Wende wieder aktuell wurde. Sie sind sich einig, dass man als Restitutionsrechtler geschichtlich interessiert sein und ein Gefühl für historische Bezüge haben muss. Und dass es nicht nur wegen der menschlichen Tragik der Fälle ein spannendes Rechtsgebiet ist. „Es sind immer zumindest drei Rechtsordnungen betroffen“, sagt Wilhelm. „Neben dem aktuellen Bundesrecht und dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen auch immer NS-Recht, Besatzungs- oder DDR-Recht. Hinzu kommen etwa das Immobilienrecht der DDR, Grundbuch-, Unternehmens- sowie Erbrecht und Verwaltungsrecht. Problematisch seien oftmals schon die erbrechtlichen Vorfragen, wenn zwei Drittel der Familie ermordet wurde.“

Temporäres Rechtsgebiet

Wie lange es noch dauern wird, bis die Wiedergutmachung tatsächlich abgeschlossen sein wird, weiß derzeit keiner genau. Schätzungen zufolge vielleicht noch zehn oder 15 Jahre. Noch sollen rund 100.000 ►

Restitutionsrechtler



Stefan Minden
(Küpper Minden Vogiatzis)

Der Frankfurter Stefan Minden (44) legte 1988 sein 2. Staatsexamen ab. Zur Zeit des Mauerfalls und der Übernahme der Aufgabe als Nachfolgeorganisation hatte die Jewish Claims Conference keine Struktur, um die juristischen Aufgaben zu lösen. Minden fing als externer Jurist für die JCC an – und blieb dabei. Er befasst sich mit dem Restitutionsrecht seit 1992.



Matthias Druba
(Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl)

Der Berliner Anwalt Matthias Druba (39) machte Ende der 80er Jahre sein 2. Staatsexamen und arbeitete Anfang der 90er Jahre als Referatsleiter für die Treuhandanstalt. Dort hat er etwa das PDS-Vermögen zwangsverwaltet. So ist er auf das Thema Wiedergutmachungsrecht gekommen – und dabei geblieben.



Dr. Jost von Trott zu Solz
(von Trott zu Solz Lammek)

Als Berliner Verwaltungsrechtler war Dr. Jost von Trott zu Solz (60) klar, dass mit der Wiedervereinigung vermögensrechtliche Fragen aus zwei Diktaturen zu beantworten wären. Ihn reizt die Kombination von historisch-politischem Interesse mit dem Verwaltungsrecht. Einen Praxisschwerpunkt bilden Kunstgegenstände.



Jörg Peter Strasburger
(Huth Dietrich Hahn)

Jörg Peter Strasburger (41) kam über seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesministerium für Wirtschaft 1990 in Berührung mit einem Leipziger Unternehmen, das dem jüdischen Verfolgtenvermögen zuzurechnen war. Mit der Niederlassung als Rechtsanwalt in Hamburg folgten weitere Mandate.



Andreas Wilhelm
(P+P Pöllath + Partner)

Andreas Wilhelm (44) arbeitete zunächst drei Jahre beim Max Planck-Institut in Heidelberg und befasste sich dort erstmals mit offenen Vermögensfragen. 1991 wechselte er zu Rädler Raupach Bezenberger (heute Linklaters Oppenhoff & Rädler) in Berlin und blieb bei dem Rechtsgebiet, als er zu P+P Pöllath + Partner wechselte.

Grundstücke zur Restitution anstehen. Die Zahl der Kunstwerke, die noch zurückgegeben werden müssten, lasse sich kaum abschätzen, heißt es. „In Westdeutschland gibt es Restitutionsansprüche seit 1947, und da galt es ‚nur‘ zwölf Jahre NS-Regime aufzuarbeiten“, sagt Wilhelm. Das Oberste Rückerstattungsgericht wurde erst 1990 aufgelöst, die unerledigten Fälle gingen an den BGH. Die Verwaltungsgerichte bräuchten in der Regel fünf bis sechs Jahre, bis sie verhandeln, weiß Matthias Druba von Schwarz Kelwing Wicke Westphahl. Die nächsten zehn Jahre würden noch spannend, glaubt er. Druba und die JCC etwa haben derzeit noch einige interessante Grundstücke in Berlin zurückzufordern – allein sieben für die Wertheim-Erben, Wert: 300 bis 500 Millionen Euro.

Jörg Peter Strasburger von der Hamburger Kanzlei Huth Dietrich Hahn hat eine hohe zweistellige Zahl unerledigter Fälle offen – und das wird noch einige Zeit so bleiben. „Zwölf bis 15 Jahre Verfahrensdauer sind für die Beteiligten schmerzhaft, aber normal“, weiß er. Erst Ende vergangenen Jahres hatte Strasburger für die Erben des jüdischen Privatbankhauses Jarislowsky eine Entschädigung im achtstelligen Bereich durchgesetzt (JUVE 02/05). Die Gesellschafter waren 1937 gezwungen worden, ihre Aktienmehrheit an der Berlin-Gubener Hutfabrik zu veräußern. Das Restitutionsverfahren läuft sei zwölf Jahren und ist noch nicht abgeschlossen, da die zehn Erben vor dem Verwaltungsgericht Berlin eine Mehrforderung stellen wollen. Sollte die zuständige Kammer dem Wunsch Strasburgers nach einem frühen Erörterungstermin nicht nachkommen, könnte die mündliche Verhandlung durchaus erst im Jahre 2009 stattfinden, schätzt er.

„Es ist leider nicht ungewöhnlich, dass Fälle zehn Jahre dauern“, sagt auch der Frankfurter Rechtsanwalt Stefan Minden aus der Kanzlei Küpper Minden Vogiatzis. Minden vertritt regelmäßig die JCC und macht zudem in derzeit knapp zwanzig Verfahren die Ansprüche jüdischer Erben geltend.

Dennoch: „Irgendwann wird das Restitutionsrecht enden“, weiß Wilhelm. Und er ist sicher, dass er selbst es nicht bis zum Ende seiner Laufbahn als hauptsächliches Arbeitsgebiet betreiben wird. „Aber es kann gut sein, dass bis dahin noch Fälle übrig sind.“ Große Perspektiven für Neuzugänge sieht dennoch auch von Trott zu Solz nicht: „Ich würde keinem jungen Anwalt empfehlen, sich jetzt noch auf das Restitutionsrecht zu konzentrieren.“

Trotzdem halten es die Anwälte für richtig, dass Wiedergutmachung so lange fortgeführt wird, bis sie tatsächlich abgeschlossen ist. Denn gäbe es sie und die Einrichtung der JCC als Nachfolgeorganisation nicht, würde die Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des Dritten Reiches selbst als Erbe eintreten, wenn keine Überlebenden da sind – und

Das Restitutionsrecht – ein Rückblick

Die erste rechtliche Grundlage für Wiedergutmachung von NS-Unrecht wurde schon 1945 in Thüringen geschaffen. Die erste bundesgesetzliche Regelung kam 1953 mit dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.

Diese Gesetze waren ein echtes Novum: „Bis dahin hatte man nach Kriegen lediglich Reparationsansprüche zwischen Staaten gekannt“, erläutert Stefan Minden, Restitutionsrechtler aus Frankfurt. Nach dem Zweiten Weltkrieg habe es jedoch unzählige Opfer gegeben, die zu einem großen Teil als Deutsche im und vom eigenen Land verfolgt oder zu Schaden gekommen waren. „Zudem waren etwa die Juden als Glaubensgemeinschaft kein völkerrechtliches Subjekt, an das eine Zahlung hätte erfolgen können; es musste also ein Weg zur individuellen Rückerstattung gefunden werden“, sagt Minden. Darüber hinaus wurden drei sogenannte Nachfolgeorganisationen für die einzelnen Besatzungszonen geschaffen. Sie traten in den Fällen ein, in denen keine Anspruchsberechtigten mehr existierten oder diese Ansprüche nicht rechtzeitig geltend machen konnten.

2004 zahlte die Bundesrepublik 365 Millionen Euro.

Die sowjetische Besatzungsmacht und auch später die DDR haben dagegen nie Gesetze für eine Wiedergutmachung erlassen. Erst mit dem Einigungsvertrag trat 1990 auch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen – das Vermögensgesetz – in Kraft. Es regelt die Rückübertragung und Entschädigung für Vermögenswerte, die durch nationalsozialistische Verfolgung sowie ab 1949 durch die DDR verloren gingen. Enteignungen durch die sowjetische Besatzungsmacht zwischen 1945 und 1949, können eine Entschädigung begründen. Das Vermögensgesetz enthält zahlreiche weitere Ausschlussgründe für die Rückübertragung. Den Betroffenen bleibt dann aber zumeist ein Entschädigungsanspruch, der durch das später erlassene Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz geregelt wird.

Viele Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Verfahren sind inzwischen abgeschlossen, viele Zahlungen erfolgt. Allein nach dem Vermögensgesetz wurden 2,348 Millionen Vermögenswerte von 802.000 Antragstellern beansprucht, von den rund 517.000 Anträgen auf Entschädigung sind etwa 68 Prozent erledigt. Im vergangenen Jahr zahlte die Bundesrepublik 365 Millionen Euro an Entschädigungen.

das wäre unhaltbar, meinen die Anwälte. „Ich bin absolut davon überzeugt, dass rückerstattet werden muss“, so Druba. „Und zwar unabhängig von der Höhe.“ Und Wilhelm: „Das ist der Preis, den die Bun-

desrepublik zahlen muss, um wieder in den Kreis der anständigen Staaten aufgenommen zu sein. Es ist ein langwieriger und schwieriger Prozess – aber vielleicht ist das letzte Kapitel ja angebrochen.“ (tap)

Die Jewish Claims Conference

Die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ (JCC) gibt es seit 1951. Auf Initiative von Dr. Nahum Goldmann, damals Präsident des World Jewish Congress, trafen sich Vertreter der 23 größten jüdischen Organisationen in New York. Ziel war die Verhandlung materieller jüdischer Ansprüche gegen Deutschland. „Die Claims Conference hat sich ursprünglich nur als Lobbyorganisation verstanden“, sagt Peter Heuss, Historiker bei der JCC in Frankfurt. Zusammen mit dem Staat Israel diskutierte die JCC mit der Bundesrepublik über eine Wiedergutmachung.

Die Verhandlungen mündeten im September 1952 in die Luxemburger Verträge. Darin erklärte sich die Bundesrepublik bereit, Güter und sonstige Leistungen im Wert von drei Milliarden DM an Israel zu leisten. Auch sollten Gesetze erlassen werden, die eine direkte Wiedergutmachung und individuelle Entschädigung von Opfern der Naziverfolgung ermöglichen. Zudem wurde festgelegt, dass 450 Millionen DM zur Unterstützung, Rehabilitierung und Wiederansiedelung der jüdischen Opfer gezahlt werden mussten, die außerhalb Israels lebten. Die Verwaltung dieser Mittel sollte der JCC obliegen. Inzwischen verwaltet die JCC weitere Fonds, aus denen Opfer des Holocaust unterstützt werden. Nach der Wiedervereinigung wurde die JCC durch den deutschen Gesetzgeber zur Nachfolgeorganisation bestimmt. „Das heißt, sie macht in eigenem Namen Ansprüche geltend für ver-

Die JCC war ursprünglich nur Lobby-Organisation.

nichtete jüdische Organisationen und Institutionen oder für Opfer, die das nicht selbst können – weil sie und ihre ganzen Familien vom Dritten Reich ermordet wurden“, sagt Heuss. „Mit der Einrichtung einer Nachfolgeorganisation soll verhindert werden, dass in diesen Fällen der deutsche Fiskus begünstigt würde – also der Staat, dessen Rechtsvorgänger das Unrecht begangen hatte.“

Die JCC recherchiert diese Ansprüche mit Hilfe zahlreicher Dokumente, die in den unterschiedlichsten Archiven lagern. Um die Anmeldefrist des Vermögensgesetzes zu wahren, hatte die JCC bis 1992 eine Globalanmeldung vorgenommen, indem sie Archivbestände pauschal als Anspruchsgrundlage benannte. Mit fortschreitender Sichtung der Dokumente werden die Ansprüche konkretisiert. Werden die Vermögenswerte durchgesetzt, erhalten die Opfer selbst die durchgesetzten Vermögenswerte, abzüglich einer prozentualen Beteiligung der JCC. Werden keine Berechtigten ermittelt, wird das Geld in Fonds überführt. Die JCC schätzt, seit 1991 rund 100.000 Anträge auf Restitution gestellt zu haben.

Inzwischen haben so über 500.000 Holocaust-Überlebende aus 67 Ländern eine Entschädigung erhalten, rund 50 Milliarden Dollar wurden ausgezahlt. Zudem gab die JCC über 600 Millionen Dollar an Organisationen, die soziale Leistungen für Opfer erbringen oder die Aufklärung, Forschung und Dokumentation des Holocaust fördern.